



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal Herausgegeben vom Rektor

NR_59 JAHRGANG 42
17. Oktober 2013

**Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung
für den Hochschulzugang fremdsprachiger Studienbewerberinnen
und Studienbewerber (DSH)
an der Bergischen Universität Wuppertal
vom 17.10.2013**

Auf Grund des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2013 (GV. NW. S. 272) sowie auf der Grundlage der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) vom 17.11.2011 hat die Bergische Universität Wuppertal folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt
- § 4 Befreiende Prüfungen und Qualifikationen
- § 5 Gliederung der Prüfung
- § 6 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 7 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission
- § 8 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Wiederholung der Prüfung
- § 10 Prüfungszeugnis

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

- § 11 Schriftliche Prüfung
- § 12 Mündliche Prüfung

C. Schlussbestimmungen

- § 13 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Fremdsprachige Studienbewerber oder Studienbewerberinnen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Fachstudiums an der Bergischen Universität Wuppertal entsprechend den Regelungen im Hochschulrahmengesetz (HRG) und § 64 Abs.1 Hochschulgesetz (HG) des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) für die Aufnahme eines Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen. Dieser Nachweis kann gem. § 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 3 der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ (RO-DT) durch die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) erfolgen.
- (2) Wenn die DSH mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestanden worden ist, gilt dies gemäß § 3 Abs. 3 RO-DT als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen. Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau.
- (3) Für eine Einschreibung in das Fachstudium an der Bergischen Universität Wuppertal ist in der Regel mindestens die DSH-2 erforderlich. Abweichungen hiervon können in fachspezifischen Zulassungsordnungen festgelegt werden. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses.

§ 2 Zweck der Prüfung

Durch die DSH wird die sprachliche Studierfähigkeit in den Bereichen Hörverstehen, Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen, Textproduktion sowie mündlicher Ausdruck nachgewiesen. Das Prüfungszeugnis weist das Gesamtergebnis aus mündlicher und schriftlicher Prüfung als DSH-3, DSH-2 oder DSH-1 (Eingangsstufe) mit Angabe der in den einzelnen Bereichen erreichten Ergebnisse aus. Das Prüfungszeugnis dokumentiert die mit einzelnen Ergebnissen nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten.

§ 3 Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsbeitrag

- (1) Die Zulassung zur DSH regelt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission. Das Akademische Auslandsamt (AAA) fungiert in diesem Zusammenhang als Geschäftsstelle des Sprachlehrinstituts (SLI).
- (2) Die Zulassung zur DSH ist gebunden an einen Zulassungsbescheid zum Fachstudium des Semesters der DSH-Teilnahme oder den Studierendenstatus im Fachstudium oder Deutschkurs der Bergischen Universität Wuppertal.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung externer, d.h. nicht im hochschuleigenen Deutschkurs der Bergischen Universität Wuppertal immatrikulierter Studienbewerberinnen und Studienbewerber, zur DSH ist der Nachweis von Deutschkenntnissen mindestens der abgeschlossenen Mittelstufe, vergleichbar der „Zentralen Mittelstufenprüfung“ der Goethe-Institute bzw. der Stufe B2 des europäischen Referenzrahmens oder des TestDaF mit sprachlichen Leistungen mindestens der Stufe TDN 3 in allen Prüfungsteilen. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses. Den Abschluss des hochschuleigenen Deutschkurses bildet die bestandene Zulassungsprüfung, welche für die internen Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Voraussetzung für die Teilnahme an der DSH darstellt.
- (4) Für die Teilnahme an der DSH wird ein Prüfungsbeitrag erhoben. Näheres regelt die Beitragsordnung des Sprachlehrinstituts.
- (5) Macht eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer bei Anmeldung zur Prüfung glaubhaft, dass wegen länger dauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form erfüllt werden können, wird gestattet, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit

oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

§ 4

Befreiende Prüfungen und Qualifikationen

- (1) Gemäß § 8 der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) ist vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit durch die DSH befreit, wer entweder eine der in Abs. 2 bezeichneten Prüfungen bereits bestanden hat oder durch Einschreibungsordnung oder Prüfungsordnungen der Bergischen Universität Wuppertal von einem Nachweis freigestellt ist (Abs. 3).
- (2) Vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit an der Bergischen Universität Wuppertal sind befreit:
 - a) Inhaber des in allen Teilprüfungen mit mindestens dem Ergebnis TDN 4 abgelegten Test-DaF;
 - b) Inhaber eines Zeugnisses über das Bestehen der Feststellungsprüfung;
 - c) Inhaber eines deutschsprachigen Schulabschlusses, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht;
 - d) Inhaber des „Deutschen Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 6.12.1996 in der jeweils geltenden Fassung)/DSD II (§ 6 RO-DT);
 - e) Inhaber eines Zeugnisses über die bestandene „Zentrale Oberstufenprüfung“ (ZOP) des Goethe-Instituts, die in Deutschland von einem Goethe-Institut oder im Ausland von einem Goethe-Institut oder einer Institution mit Prüfungsauftrag des Goethe-Instituts abgenommen wurde;
 - f) Inhaber des „Kleinen Deutschen Sprachdiploms“ oder des „Großen Deutschen Sprachdiploms“, die vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilians-Universität München verliehen werden.
- (3) Ergänzend zu den genannten Tatbeständen kann auf Antrag befreit werden, wer:
 - a) wesentliche Teile seiner Sekundarschulausbildung an deutschsprachigen Schulen verbracht hat;
 - b) über ein abgeschlossenes germanistisches Studium verfügt;
 - c) nachweislich Deutsch als erste oder zweite Muttersprache beherrscht;
 - d) sich für einen befristeten Studienaufenthalt ohne formellen Studienabschluss an der Bergischen Universität Wuppertal als Fremdsprachenassistentin oder Fremdsprachenassistent, Stipendiatin oder Stipendiat, Austauschstudentin oder Austauschstudent im Rahmen von Vereinbarungen der Bergischen Universität Wuppertal mit ausländischen Hochschulen bis zu zwei Semestern bzw. als Gastwissenschaftlerin oder Gastwissenschaftler mit Zustimmung der betreuenden Hochschullehrerin bzw. des betreuenden Hochschullehrers bis zu maximal vier Semestern an der Bergischen Universität Wuppertal einschreiben will;
 - e) im Rahmen eines befristeten Studienaufenthalts mindestens zwei Semester an der Bergischen Universität Wuppertal studiert und in diesem Zeitraum erfolgreich Prüfungen abgelegt hat.
- (4) In den Fällen des Abs. 3 lit a) – e) entscheidet die oder der Prüfungsvorsitzende nach Durchführung einer persönlichen Anhörung der Antragstellerin oder des Antragstellers. Die oder der Prüfungsvorsitzende kann diese Aufgabe an hauptamtliche Lehrkräfte des SLI im Lehrgebiet Deutsch als Fremdsprache delegieren.

Die Freistellung von der Prüfung kann mit der Auflage verbunden werden, durch den Besuch studienbegleitender Sprachlehrveranstaltungen die sprachliche Studierfähigkeit zu erweitern. Über das Ergebnis der Anhörung wird ein schriftlicher Bescheid ausgestellt.

§ 5

Gliederung der Prüfung

- (1) Die DSH besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung findet vor der mündlichen Prüfung statt. Beide Prüfungsteile sind am gleichen Standort sowie innerhalb eines einzigen Prüfungszeitraums abzulegen.
- (2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich gemäß § 11 Abs. 1 in die Teilprüfungen:
 1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV);

2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes (LV) und wissenschaftssprachlicher Strukturen (WS);
 3. Vorgabenorientierte Textproduktion (TP).
- (3) Die für die mündliche Prüfung zuständige Prüfungskommission kann durch Beschluss von einer mündlichen Prüfung absehen, wenn ihr für die Beurteilung der mündlichen Kommunikationsfähigkeit andere hinreichende Erkenntnisse vorliegen. Die mündliche Prüfung entfällt, wenn der schriftliche Prüfungsteil gemäß § 6 Abs. 3 nicht bestanden ist. Eine Anerkennung von Vorleistungen für den schriftlichen Prüfungsteil ist nicht möglich.

§ 6

Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses

- (1) Bei der schriftlichen Prüfung gemäß § 11 werden die Teilprüfungen HV, LV, WS und TP im Verhältnis 2:2:1:2 gewichtet.
- (2) Wissenschaftssprachliche Strukturen sowie Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes bilden eine gemeinsame Teilprüfung.
- (3) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in den Teilprüfungen HV, LV, WS, TP gemäß § 11 Abs.1 gestellten Anforderungen insgesamt mindestens 57% erfüllt sind.
- (4) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 57% der Anforderungen erfüllt sind.
- (5) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß Abs. 3 als auch die mündliche Prüfung gemäß Abs. 4 bestanden ist.
- (6) Wird gemäß § 5 Abs. 3 von einer mündlichen Prüfung abgesehen, so ist die Gesamtprüfung bestanden, wenn die schriftliche Prüfung gemäß Abs. 3 bestanden ist; in diesem Fall wird das Ergebnis der mündlichen Prüfung durch die Prüfungskommission zur Feststellung des Gesamtergebnisses mit 62 %, 75 % oder 90 % festgesetzt und im Prüfungszeugnis mit dem Vermerk „von der mündlichen Prüfung befreit“ angegeben.
- (7) Das Gesamtergebnis der Prüfung gemäß Abs.1 wird festgestellt:
 - als DSH-1, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 57% der Anforderungen erfüllt wurden;
 - als DSH-2, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 67% der Anforderungen erfüllt wurden;
 - als DSH-3, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 82% der Anforderungen erfüllt wurden.

§ 7

Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission

- (1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der DSH ist eine bzw. ein im SLI für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierte hauptamtliche Mitarbeiterin oder ein qualifizierter hauptamtlicher Mitarbeiter der Bergischen Universität Wuppertal als Prüfungsvorsitzende oder Prüfungsvorsitzender verantwortlich.
- (2) Die oder der Prüfungsvorsitzende beruft und koordiniert eine oder mehrere Prüfungskommissionen, die sich jeweils mindestens zur Hälfte aus hauptamtlichen Lehrkräften der Lehrgebiete Deutsch als Fremdsprache zusammensetzen.
- (3) Der Prüfungskommission, vor der die mündliche Prüfung abgelegt wird, soll nach Möglichkeit eine Vertreterin oder ein Vertreter des Studienfaches bzw. des Fachbereiches angehören, in dem die Aufnahme des Studiums beabsichtigt ist.

§ 8

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die DSH gilt als „nicht bestanden“, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zum Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn die schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Prüfung abmelden.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 Satz 1 und 2 geltend gemachten Gründe müssen gegenüber der oder dem Prüfungsvorsitzenden bzw. dem AAA unverzüglich schrift-

lich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes verlangt, aus dem sich die Prüfungsunfähigkeit ergibt. Erkennt die Prüfungskommission die Gründe gemäß Satz 1 an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Absatz 1 Satz 3 gilt in diesem Fall nicht.

- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer getroffen und von ihr bzw. ihm oder der bzw. dem jeweiligen Aufsicht Führenden aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsicht Führenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwer wiegenden Fällen kann die Prüfungskommission nach Anhörung der Teilnehmerin oder des Teilnehmers das Recht zur Wiederholung der Prüfung aberkennen
- (4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 von der Prüfungskommission überprüft werden.
- (5) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Wiederholung der Prüfung

Die DSH kann zweimal wiederholt werden.

§ 10

Prüfungszeugnis

- (1) Das Prüfungszeugnis weist das Prüfungsergebnis mit den erreichten Leistungen gemäß § 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 7 aus.
- (2) Über die DSH wird ein Zeugnis ausgestellt, das von der oder dem Prüfungsvorsitzenden und einem dafür benannten Mitglied der Prüfungskommission unterzeichnet wird. Titel, Vorname und Name der Unterzeichnenden sind auf dem Zeugnis in Druckschrift zu vermerken. Das Zeugnis enthält den Vermerk, dass die der Prüfung zugrunde liegende örtliche Prüfungsordnung den Bestimmungen der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen entspricht.
- (3) Liegt das Gesamtergebnis der Prüfung unterhalb von DSH-1, kann eine Bescheinigung ausgestellt werden.
- (4) Die Prüfungsunterlagen sind 5 Jahre lang aufzubewahren. Elektronische Archivierung ist zulässig.

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 11

Schriftliche Prüfung

- (1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Teilprüfungen:
 1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (Bearbeitungszeit: 10 Minuten nach dem 1. Vortrag und 40 Minuten nach dem 2. Vortrag. Die Vortragszeit selbst und eventuelle Vorentlastungen werden nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet);
 2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (90 Minuten einschließlich Lesezeit);
 3. Vorgabenorientierte Textproduktion (70 Minuten).
- (2) Die Teilprüfungen sollten mindestens zwei Themenbereichen zuzuordnen sein. Bei der Bearbeitung der Aufgaben sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. Elektronische/andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.

(3) Die gesamte schriftliche Prüfung dauert höchstens vier Zeitstunden.

(4) Aufgabenbereiche:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes:

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis zu folgen, sinnvoll Notizen dazu anfertigen und damit zu arbeiten.

a) Art und Umfang des Textes:

Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus, ggf. nur solche, die Gegenstand eines vorausgegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Der Text soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5500 und nicht mehr als 7000 Zeichen (mit Leerzeichen) entsprechen.

b) Durchführung:

Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel ist zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung/ Übung angemessen Rechnung tragen.

c) Aufgabenstellung:

Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie soll insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z.B.

- Beantwortung von Fragen;
- Strukturskizze;
- Resümee;
- Darstellung des Gedankengangs.

Eine zusammenhängende inhaltliche Wiedergabe eines Vortragsteils ist wesentlicher Bestandteil der Aufgabenstellung.

d) Bewertung:

Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben.

2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, einen schriftlich vorgelegten Text zu verstehen und sich damit auseinander zu setzen.

a) Art und Umfang des Textes:

Es soll ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt werden, der keine Fachkenntnisse voraussetzt, ggf. nur solche, deren Themen Gegenstand eines vorangegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Dem Text können z.B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden.

Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4500 und nicht mehr als 6000 Zeichen haben (mit Leerzeichen).

b) Aufgabenstellung Leseverstehen:

Die Aufgabenstellung im Leseverstehen ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textbearbeitung können u.a. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:

- Beantwortung von Fragen;
- Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes;
- Darstellung der Gliederung des Textes;
- Erläuterung von Textstellen;
- Formulierung von Überschriften;
- Zusammenfassung.

Aufgabenstellung wissenschaftssprachliche Strukturen:

Die Aufgabenstellung im Bereich Strukturen beinhaltet das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. Diese Aufgabenstellung soll die Besonderheiten des zugrunde gelegten Textes zum Gegenstand haben (z.B. syntaktisch, wortbildungsmorphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und kann u.a. Er-

gänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten.

c) Bewertung:

Leseverstehen: Die Leistung ist nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben zu bewerten.

Wissenschaftssprachliche Strukturen:

Dieser Prüfungsteil ist nach sprachlicher Richtigkeit zu bewerten.

3. Vorgabenorientierte Textproduktion:

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, sich selbständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema zu äußern.

a) Aufgabenstellung:

Die Textproduktion sollte einen Umfang von etwa 250 Wörtern haben. Sie sollte jeweils mindestens eine der sprachlichen Handlungen aus den folgenden Gruppen beinhalten:

- Beschreiben, Vergleichen, Beispiele anführen;
- Argumentieren, Kommentieren, Bewerten.

Vorgaben zur Textproduktion können sein: Grafiken, Schaubilder, Diagramme, Stichwortlisten, Zitate.

Sie darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Durch die Aufgabenstellung sollte ausgeschlossen werden, dass die Aufgaben schematisch durch vorformulierte Passagen gelöst werden können.

b) Bewertung:

Die Leistung ist zu bewerten nach inhaltlichen Aspekten (Angemessenheit, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax). Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

§ 12

Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung soll die Fähigkeit zeigen, studienrelevante sprachliche Handlungen (Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren, Informieren, etc.) spontan, fließend und angemessen auszuführen und zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten, etc.) umzugehen.

a) Aufgabenstellung und Durchführung:

Die Dauer des Prüfungsgesprächs soll 20 Minuten nicht überschreiten.

Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst beschreibender Art von maximal 5 Minuten und einem anschließenden Dialog mit dem Prüfer von maximal 15 Minuten. Grundlage der mündlichen Prüfung sollen ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und/oder ein/e Schaubild/Grafik sein. Zur Vorbereitung des Prüfungsgesprächs soll dem Kandidaten/der Kandidatin eine Vorbereitungszeit von maximal 20 Minuten gewährt werden. Gruppenprüfungen sind nicht zulässig.

b) Bewertung:

Die Leistung ist zu bewerten nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbstständigkeit der Aussagen, dem Gesprächsverhalten, der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation.

C. Schlussbestimmungen

§ 13

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang fremdsprachiger Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) tritt am 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang fremdsprachiger Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) (Amtl. Mittlg. 42/05 vom 14.07.2005) außer Kraft.
- (3) Wiederholungsprüfungen werden nach der zum Zeitpunkt der Wiederholung an der Bergischen Universität Wuppertal geltenden Prüfungsordnung abgehalten.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Bergischen Universität Wuppertal vom 16.10.2013.

Wuppertal, den 17.10.2013

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Lambert T. Koch